

Gemeinsam stark werden

Wie Ärzte von Beginn an in verschiedenen Formen der ärztlichen Zusammenarbeit und Praxisorganisation erfolgreich kooperieren können



AUTORIN:

Mag. Iris Kraft-Kinz

Steuerberaterin, Unternehmensberaterin MEDplan

iris.kraft-kinz@medplan.at

www.medplan.at



► Endlose Arbeitsstunden, Verantwortung für Patienten und Mitarbeiter schultern, persönliche Fortbildung und administrative Hürden im Alleingang stemmen – all das ist heute bei vielen niedergelassenen Ärzten Realität. Dabei muss das nicht sein – durch Arbeitsteilung lässt sich der Arbeitsdruck massiv verringern und dadurch die Lebens- und Arbeitsqualität erhöhen. Ärzte, die sich niederlassen wollen, sollten überlegen, ob die Zusammenarbeit mit Kollegen organisatorisch, finanziell oder für die medizinische Qualität vorteilhaft ist. Dabei stehen folgende Formen zur Auswahl:



In der Praxis erweist sich die Zusammenarbeit von Ärzten als positiv, wenn die Vorteile der Kooperation für jeden einzelnen Kooperationspartner überwiegen. Deshalb sollten Ärzte prüfen, welche Aspekte für sie unverzichtbar sind und welche als weniger gewichtig eingestuft werden.

Ordinations- und Apparategemeinschaft

Besonders bewährt hat sich die gemeinsame Nutzung von Ordinationsräumen und medizinischen Geräten (Ordinations- und Apparategemeinschaft).

Diese Gemeinschaftsform ermöglicht Ärzten die

gemeinsame Nutzung von Räumen, Personal und Geräten, während jeder Arzt seine eigene Praxis und Patienten behält. Der Grad der Zusammenarbeit variiert je nach Organisation. Eine Meldung bei der Ärztekammer ist erforderlich. Vertragsärzte benötigen zusätzlich die Zustimmung der Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), wobei eine Serviceverbesserung für die Patienten nachgewiesen werden muss, z. B. durch erweiterte Öffnungszeiten.

VORTEILE:

- **Kosteneinsparung:** Gemeinsame Nutzung von Praxisräumen, Personal und medizinischen Geräten reduziert die Betriebskosten
- **Flexibilität:** Jeder Arzt behält seine eigene Praxis und Patienten, was individuelle Praxisführung ermöglicht.
- **Effizienz:** Optimierung der Ressourcennutzung und verbesserte Serviceangebote (z. B. längere Öffnungszeiten)

NACHTEILE:

- **Abhängigkeit:** Notwendigkeit der Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Ärzten
- **Verwaltung:** Erhöhter Verwaltungsaufwand für die Koordination gemeinsamer Ressourcen
- **Bürokratie:** Zustimmung der Ärztekammer und Österreichischen Gesundheitskasse erforderlich

Job-Sharing bei Kassenvertragsärzten

Ein Kassenvertrag kann auch zwischen zwei Ärzten geteilt werden. Eine entsprechende Vereinbarung gibt es seit rund 20 Jahren mit der Wiener Gebietskrankenkasse. Die Teilung des Kassenvertrags ist eine Variante im Kassenarztrecht, die dem Teilzeitdienstverhält-



nis bei angestellten Ärzten entspricht und helfen soll, dass außerhalb von Vertretungsmodellen eine kassenärztliche Tätigkeit begonnen werden kann. Fächer mit hohem finanziellem und personellem Einsatz wie Radiologie, medizinische und chemische Labordiagnostik, Pathologie und Physikalische Medizin sind von diesem Modell ausgenommen. Beim Job-Sharing gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, die u. a. in puncto Dauer von Bundesland zu Bundesland variieren.

VORTEILE:

- **Work-Life-Balance:** Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben durch Teilung der Arbeitszeit
- **Flexibilität:** Möglichkeit, den Kassenvertrag mit einem anderen Arzt zu teilen
- **Zugänglichkeit:** Vorübergehendes Job-Sharing bietet eine Möglichkeit für Ärzte, flexibel zu arbeiten.

NACHTEILE:

- **Beschränkte Dauer:** Vorübergehendes Job-Sharing ist begrenzt.
- **Partnerwahl:** Bei dauerhaftem Job-Sharing und gemeinsamer Bewerbung sind die Reihungsrichtlinien zu beachten, was die Partnerwahl einschränken kann.
- **Koordination:** Erfordert enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den teilenden Ärzten

Gruppenpraxis

Hier schließen sich Ärzte zusammen und treten als Gruppenpraxis auf. Diese kann als Offene Gesellschaft (OG) oder GmbH organisiert werden. Die Gruppenpraxis unterscheidet sich von einem lockeren Zusammenschluss mehrerer Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis dadurch, dass sie als eigenständige juristische Person Träger von Rechten und Pflichten sein kann. In Gemeinschaftspraxen tritt nach außen hin, zum Beispiel gegenüber den Patienten, nicht die Praxisgemeinschaft, sondern jeweils der einzelne Arzt (als physische Person) in Erscheinung. Die Gruppenpraxis kann aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit Räume mieten, Personal einstellen und Verbrauchsmaterial oder Geräte kaufen. Wesentliche Kriterien sind:

- Gesellschafter müssen selbstständige Ärzte sein
- Persönliche Berufsausübungspflicht
- Anstellung von höchstens fünf vollbeschäftigten Personen pro Gesellschafter

In der Praxis und im Gruppenpraxengesamtvertrag werden drei verschiedene Formen der Invertragnahme einer Gruppenpraxis geregelt:

1. Zusammenschluss von zwei oder mehreren Vertragsärzten mit Einzelverträgen
2. Ausschreibung einer neuen Kassenplanstelle für eine Gruppenpraxis
3. Umwandlung einer bestehenden Einzelpraxis in eine Gruppenpraxis mit einem Arzt, der bis dato keinen Einzelvertrag hat

**VORTEILE:**

- **Teamarbeit:** Zusammenarbeit in einem Team von Ärzten mit gemeinsamen Ressourcen und Wissen
- **Effizienz:** Bessere Ressourcennutzung und optimierte Patientenversorgung
- **Reputation:** Größere Praxis kann mehr Patienten anziehen und eine breitere Palette von Dienstleistungen anbieten.

NACHTEILE:

- **Komplexität:** Hohe organisatorische und rechtliche Anforderungen
- **Eingeschränkte Unabhängigkeit:** Individuelle Entscheidungen müssen im Team abgestimmt werden.
- **Größenbegrenzung:** Begrenzte Anzahl von anstellbaren Personen und Beschränkungen bei der Anstellung von Gesellschaftern

HÄUFIGKEIT IN WIEN:

VR = VERSORGUNGSREGION, LT. WAHRNEHMUNGSBERICHT 2023 DER ÄRZTEKAMMER WIEN

Fach	VR 91	VR 92	VR 93	Gesamt	OG	GmbH	Gesellschafter Gesamt klinische Fächer
Allgemeinmedizin	16	0	3	19	19	9	63
Augenheilkunde und Optometrie	3	3	1	7	7		16
Chirurgie	0	3	2	5	3	2	10
Dermatologie	1	1		2	1	1	4
Gynäkologie und Geburtshilfe	4	3	2	9	9		20
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	3	1	1	5	5		11
Innere Medizin	11	7	5	23	21	2	64
Kinder- und Jugendheilkunde	7	3	2	12	7		17
Kinder- und Jugendpsychiatrie		1		1	1		2
Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin	2	0	0	2	2	0	4
Neurologie	1	1	0	2	2		4
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	8	4	4	16	13	3	41
Psychiatrie				0	0		0
Lungenkrankheiten	2	2		4	4		9
Urologie	1			1	1		2
Gesamt	59	29	20	108	95	17	267

Fach	VR 91	VR 92	VR 93	Gesamt	OG	GmbH	Gesellschafter Gesamt klinische Fächer
Medizinische und chemische Labordiagnostik	2			2	2		22
Pathologie	3		1	4	2	2	11
Radiologie	9	6	4	19	13	6	62
Gesamt	14	6	5	25	17	8	95

Anstellung von Ärzten bei Ärzten

Ärzte dürfen andere Ärzte in ihrer Praxis anstellen, wobei die Anzahl der Anstellungen durch Vollzeitäquivalente (40 Stunden/Woche) beschränkt ist. Eine Einzelordination darf ein Vollzeitäquivalent anstellen, Gruppenpraxen entsprechend der Gesellschafteranzahl, jedoch maximal zwei Vollzeitäquivalente. Der Ordinationsinhaber und Anstellungsarzt bleibt zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet.

VORTEILE:

- **Flexibilität für den Anstellenden:** Möglichkeit, zusätzliche Arbeitskraft hinzuzufügen und Arbeitsbelastung zu teilen
- **Karriereoption für Angestellte:** Möglichkeit für junge Ärzte, Berufserfahrung zu sammeln, ohne eine eigene Praxis gründen zu müssen
- **Patientenkontinuität:** Patienten können weiterhin in der gewohnten Praxis behandelt werden

NACHTEILE:

- **Begrenzte Anstellungszahl:** Gesetzliche Beschränkungen der Anzahl der anstellbaren Ärzte
- **Verantwortung:** Der Ordinationsinhaber bleibt maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet.



umfassend informieren und sorgfältig abwägen, welche Form der Zusammenarbeit am besten zu ihrer Praxis und den Bedürfnissen ihrer Patienten passt.

HÄUFIGKEIT IN WIEN:

Im Bereich der Allgemeinmedizin und Fachärzten wurden 2023 insgesamt 67 Anträge auf Anstellung in einer kassenärztlichen Ordination eingereicht. Damit zeigt sich seit 2021 eine kontinuierliche Steigerung für dieses seit 2020 geschaffene Modell der Zusammenarbeit: der Anstellung im niedergelassenen Bereich. Der Großteil der Anträge konnte 2023 positiv bearbeitet werden.

LT. WAHRNEHMUNGSBERICHT 2023 DER ÄRZTEKAMMER WIEN

VORTEILE:

- **Umfassende Versorgung:** Bietet eine breite Palette von Dienstleistungen und lange Öffnungszeiten
- **Teamarbeit:** Interdisziplinäre Zusammenarbeit fördert eine umfassende Patientenversorgung.
- **Effizienz:** Zentralisierte Ressourcen und optimierte Arbeitsabläufe

NACHTEILE:

- **Hohe Anforderungen:** Sehr weitreichende organisatorische und rechtliche Anforderungen
- **Kosten:** Hohe Anfangsinvestitionen und Betriebskosten
- **Komplexität:** Erfordert umfangreiche Planung und Koordination zwischen den beteiligten Ärzten und Institutionen

Primärversorgungseinheiten (PVE)

Ärzte für Allgemeinmedizin und Kinder- und Jugendheilkunde können sich um die Bildung von Primärversorgungseinheiten bewerben, sofern die Kassenstellenplanung dies vorsieht. PVEs erfordern mindestens zwei Vollzeitäquivalente und decken umfangreiche Öffnungszeiten ab. Es wird zwischen PVE-Zentren und PVE-Netzwerken unterschieden. Die Vorgaben des PVE-Gesamtvertrages und der regionalen Vereinbarungen müssen eingehalten werden.

Zusammenfassend bieten diese Modelle der Zusammenarbeit zahlreiche organisatorische und strukturelle Vorteile, die von der verbesserten Nutzung gemeinsamer Ressourcen bis hin zu erweiterten Versorgungsmöglichkeiten reichen. Interessierte Ärzte sollten sich

HÄUFIGKEIT IN WIEN:

In Wien sind zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 13 Primärversorgungseinheiten, davon zwölf Zentren und ein Netzwerk, in Betrieb. Zudem wurden 2023 11 weitere PVEs in Wien erfolgreich ausgeschrieben.

LT. WAHRNEHMUNGSBERICHT 2023 DER ÄRZTEKAMMER WIEN

Wenn Ärzte an ihre Grenzen stoßen und die Vorteile von Kooperationen mit Kollegen nutzen möchten, sollten sie sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen der möglichen Formen der Zusammenarbeit befassen. Gemeinsam wachsen und stark werden ist eine Win-win-Situation für alle Beteiligten. ■